

15. Internationale Bestattungsfachausstellung



10. 11.12. MAI 2018
Messe Düsseldorf

IDEEN GESTALTEN ZUKUNFT

An
FORUM BEFA GmbH & Co KG
Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf

per FAX an
+49 (0)211-1600 838

BESTELLUNG kostenfreies Werbematerial

A Flyer DIN-lang (Korrespondenzbeileger)

Format: 10 cm (Breite) x 21 cm (Höhe), 4-Seiter,

Bitte senden Sie uns Stück Flyer.



B Etiketten/Aufkleber

Format: 6 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), selbstklebend, auf A4-Bogen geliefert

Bitte senden Sie uns Stück Etiketten.



Bitte senden an:

Name/Aussteller:

Kontaktperson:

Straße und Nummer:

PLZ und Ort:

Teilnahmebedingungen BEFA FORUM 2018

Ideeller Träger: Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. · Cecilienallee 5 · 40474 Düsseldorf



1. Veranstalter:

FORUM BEFA GmbH & Co. KG, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, Deutschland, Tel. +49 (0) 211-160 08-37, Fax +49 (0) 211-160 08-38, E-Mail: info@befa-forum.com, Internet: www.befa-forum.com

2. Technische Durchführung:

Die technische Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Messe Düsseldorf GmbH, Stockumer Kirchstr. 61, 40474 Düsseldorf, Deutschland, Tel. +49 (0) 211-45 60-01, Fax: +49 (0) 211-45 60-668

3. Durchführungsort und Dauer:

Die 15. Internationale Fachausstellung für das Bestattungsgewerbe findet statt von Donnerstag, dem 10. Mai 2018 bis Samstag, dem 12. Mai 2018 in den Hallen 13 und 14 des Düsseldorfer Messegeländes, Eingang Ost.

4. Öffnungszeiten:

Donnerstag, 10. Mai 2018, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 11. Mai 2018, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, 12. Mai 2018, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Beteiligung an dieser Ausstellung kann ausschließlich beim Veranstalter vorgenommen werden. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in allen Teilen an. Für die schriftliche Anmeldung findet das anliegende Formblatt Verwendung. Die Anmeldefrist zur BEFA FORUM 2018 endet am 31. März 2018.

6. Zulassung und Bestätigung:

Die Zulassung wird von dem Veranstalter schriftlich bestätigt und ist nur für den in der Bestätigung genannten Aussteller gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Kündigt der Aussteller seine Beteiligung an der BEFA FORUM 2018 nach der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Veranstalter, fällt eine Stornogeühr in Höhe von 20 Prozent der Standmiete (bei Kündigung nach dem 1. Januar 2018 in Höhe von 60 Prozent der Standmiete und bei Kündigung nach dem 1. März 2018 in Höhe von 100 Prozent der Standmiete) an. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

7. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die in der Zulassung von dem Veranstalter schriftlich genehmigt worden sind. Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit leerem und zusätzlich mit Stickstoff (N) gefülltem Tank ausgestellt werden. Die Vorführung lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB (A) im Messegelände nicht überschreiten dürfen.

8. Platzzuteilung:

Die Einordnung der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter. Ohne Genehmigung ist der Aussteller nicht berechtigt, den zugeteilten Stand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechnen den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Ausstellungsvertrages und zur Entfernung nicht genehmigter Ausstellungsgegenstände. Sein Anspruch auf die Standmiete bleibt dabei voll bestehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass unter allen Umständen Takt und Würde entsprechend der Eigenart des Fachbereiches gewahrt bleiben. Akustische Werbemittel sowie musikalische Darbietungen sind nicht erlaubt. Das Gesamtbild der Halle und der Nachbarstände darf nicht beeinträchtigt werden. Sichtbare Rückwände von Ständen, Ausstellungsgegenständen oder Schildern müssen sauber verkleidet werden. Die Standhöhe von 2,50 m darf, sofern nicht anders mit dem Veranstalter vereinbart, nicht überschritten werden, auch nicht durch firmeneigene Schilder oder Auf-

bauten. Jedem Aussteller wird empfohlen, sich frühzeitig an Ort und Stelle über die Lage seines Standes zu orientieren. Die vorhandenen Feuermelder, Handfeuerlöscher, Hydranten, Telefon- und Elektro-Anschlüsse dürfen nicht verbaut werden.

10. Standmiete:

Der Flächenmietpreis für die Stände beträgt pro qm Bodenfläche 180,- EUR zzgl. MwSt. Die Mindeststandgröße beträgt 15 qm. Für diejenigen Aussteller, die den Mietvertrag über die Ausstellungsfläche bis zum 30. November 2017 verbindlich abschließen, beträgt der Flächenmietpreis 130,- EUR pro qm zzgl. MwSt.

11. Zahlungsbedingungen:

Von der Standmiete, die ohne jeden Abzug zu zahlen ist, nach Berechnung sofort zur Zahlung fällig. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Überweisungen mit dem Zahlungsvermerk „BEFA FORUM 2018“ werden auf folgendes Konto des Veranstalters erbeten:

Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE68 3004 0000 0107 1711 00
BIC: COBADEFFXXX

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so kann der Veranstalter über den gemieteten Stand anderweitig verfügen, ohne dass die Verpflichtungen des säumigen Ausstellers hinfällig werden.

12. Aufbau:

Mit der Einrichtung der Stände kann ab Dienstag, dem 8. Mai 2018, 8:00 Uhr begonnen werden. Sie muss am Mittwoch, dem 9. Mai 2018, 22:00 Uhr beendet sein.

13. Abbau:

Der Abbau der Stände ist erst nach Ausstellungsschluss am Samstag, dem 12. Mai 2018 ab 17:00 Uhr zulässig. Er muss am Sonntag, dem 13. Mai 2018, 22:00 Uhr beendet sein. Der Abtransport der Ausstellungsgegenstände kann nur dann erfolgen, wenn die Aussteller alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bzw. gegenüber der Messe Düsseldorf GmbH erfüllt haben. Für den Abtransport der Ausstellungsgegenstände wird vom Veranstalter ein Räumungsschein ausgestellt.

14. Arbeitsaufträge:

Die Messe Düsseldorf GmbH führt auf Wunsch der Aussteller und auf deren Rechnung, jedoch ausschließlich über das Organisationsbüro des Veranstalters, zusätzliche Wandaufbauten innerhalb des Standes sowie Maler- und Installationsarbeiten (Elektro, Wasser etc.) aus. Der Veranstalter hält auf Anforderung eine Liste von Standbauern bereit.

15. Bereitstellung von Mobiliar:

Für die Aussteller steht bei rechtzeitiger Anforderung Einrichtungsmobiliar (Tische, Stühle, Sessel, Vitrinen, Bodenbeläge etc.) mietweise zur Verfügung. Eine Liste der Vertragsfirmen kann angefordert werden.

16. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

17. Bewachung und Haftungsausschluss:

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen übernimmt der Veranstalter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgegenstandes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

18. Haftpflichtversicherung:

Zur Abdeckung aller gesetzlichen Haftpflicht-Schadensverpflichtungen des Veranstalters sowie für die gesetzliche persönliche Haftpflicht der Aussteller hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen unmittelbare Schäden innerhalb der Ausstellung für die Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauezeiten abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden.

19. Ausstellungsversicherung:

Die Haftung des Veranstalters für alle Diebstahl-Risiken sowie für Transport-, Feuer-, Leitungswasser- und Witterungsschäden

ist ausgeschlossen. Es wird deshalb den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgegenstände zu versichern. Diese Versicherung kann beantragt werden. Falls ein Aussteller auf diese Versicherung verzichten will, hat er dies gemäß Ziff. 5 des Formblattes ausdrücklich zu erklären.

20. Arbeits- und Parkausweise:

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaues beschäftigten Personen nach Begleichung der Standmietenrechnung kostenlos Ausweise für den Zutritt in die Ausstellungshallen. Diese Ausweise haben während der Ausstellung vom 10.05. bis 12.05.2018 keine Gültigkeit.

21. Aussteller-Ausweise:

Jeder Aussteller mit einer Standgröße bis 20 qm erhält 2 Aussteller-Ausweise kostenlos. Jeder Aussteller mit einer Standgröße bis 50 qm erhält 3 Aussteller-Ausweise. Für jede zusätzliche Standfläche von 50 qm wird ein weiterer Aussteller-Ausweis kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch insgesamt nicht mehr als fünf kostenlose Ausweise pro Aussteller. Die kostenlosen Aussteller-Ausweise werden den Ausstellern nach Begleichung der Standmiete zugestellt. Sie werden namentlich ausgefüllt und sind nicht übertragbar.

22. Ausstellungs-Katalog:

Der Veranstalter gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog heraus, der neben allgemeinen Informationen und Hallenplänen ein alphabetisches Aussteller-Verzeichnis sowie ein Warenverzeichnis mit Herstellerfirmen und Anzeigen enthält. Dieser Katalog stellt aufgrund seines fachlichen Inhalts für alle Interessenten einen Wegweiser durch die Ausstellung dar und wird nach ihrem Abschluss als Lieferantennachweis Geltung behalten.

23. Werbung im Messegelände:

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe von Werbematerial, das zu Beanstandungen Anlass geben kann, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

24. Fotografieren und Aufzeichnungen:

Fotografieren und Aufzeichnungen innerhalb der Hallen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Das Fotografierverbot gilt sowohl für Aussteller als auch Besucher. Der Aussteller kann von seinem Ausstellungsstand durch den vom Veranstalter zugelassenen Fotografen Standaufnahmen fertigen lassen. Der Veranstalter ist berechtigt, von den Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen anfertigen zu lassen und diese für seine oder allgemeine Presseveröffentlichungen sowie für Veranstaltungen des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. und dessen Mitgliedsverbände zu verwenden.

25. Betreten fremder Ausstellungsstände:

Fremde Stände dürfen nach den täglichen Schlusszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

26. Sicherheitsbestimmungen:

Die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie die Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf im aktuellen Stand sind für die Aussteller verbindlich. Die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Aufwendungen trägt der Aussteller.

27. Dienstleistungen:

Der Veranstalter wird zeitgerecht vor der Veranstaltung eine Liste von Service-Partnern für Bewachung, Reinigung und Standbau für Interessenten bereithalten. Die Liste kann beim Veranstalter angefordert werden.

28. Verjährung, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren am 30.09.2018, falls nicht die gesetzliche Verjährung früher eintritt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Düsseldorf, im Dezember 2017
FORUM BEFA GmbH & Co. KG